

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach italienischem Recht würden Baustellen mit einem Umfang von weniger als 200 Manntagen, auf denen nicht die Arbeiten des Anhangs II der Richtlinie durchgeführt würden, ausschließlich von Art. 7 des Dekrets Nr. 626/1994 erfasst. Nach dieser Vorschrift seien Arbeitgeber, die im Betrieb oder in einer Produktionseinheit Arbeiten auf Subunternehmer oder Selbständige übertragen, jedoch lediglich allgemein zur Zusammenarbeit und Koordinierung verpflichtet. Dieser Artikel des Dekrets könne daher nicht als Umsetzung der genauen und ausführlichen Bestimmungen der Richtlinie 92/57/EWG über die während der Vorbereitung und der Durchführung der Bauarbeiten vorgeschriebene Koordinierung angesehen werden.

(¹) ABl. L 245, S. 6.

(²) ABl. L 183, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Genova (Italien), eingereicht am 12. Juni 2006 — Agenzia Dogane Circostrizione Doganale di Genova/ Euricom SpA

(Rechtssache C-505/06)

(2007/C 42/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia Dogane Circostrizione Doganale di Genova

Beklagte: Euricom SpA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 216 des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften in dem Sinn auszulegen, dass er ausschließlich auf aus dem aktiven Veredelungsverkehr hervorgegangene Erzeugnisse anzuwenden ist, für deren Herstellung Nichtgemeinschaftswaren verwendet wurden, oder ist diese Bestimmung die Grundlage einer von anderen Zollschulden unabhängigen Zollschuld, die durch die Notwendigkeit, keine doppelte Zoll-erleichterung zu gewähren, gerechtfertigt ist?
2. Regeln im Rahmen eines Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs, das in der besonderen Art der vorgezogenen Ausfuhr und der Einfuhr gleichwertiger Ersatzwaren (EX-IM) durchgeführt wird, Art. 115 Abs. 1 und 3 des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und die entsprechenden Durchführungsvorschriften der Verordnung (EWG) 2913/92 (¹) jedenfalls in Bezug auf das Erzeugnis, das als

Ausgleich für die zuvor als Erzeugnis italienischen Ursprungs ausgeführte Ware eingeführt wurde, den Erwerb der zollrechtlichen Stellung einer Gemeinschaftsware und die entsprechende Befreiung von Einfuhrzöllen oder finden diese Vorschriften keine Anwendung, wenn dieses Verfahren — was die hier streitigen Erzeugnisse angeht, die im Sachverhalt genannt wurden — vorgezogene Ausfuhr in Länder betrifft, mit denen die Europäische Union besondere Abkommen unterzeichnet hat?

3. Wirkt sich im vorliegenden Fall der Umstand, dass die eingeführten Ausgleichswaren nach dem oben genannten Art. [115] Abs. 3 die zollrechtliche Stellung der zuvor eingeführten Gemeinschaftswaren erwerben, auf das konkrete Verfahren, insbesondere auf den Gemeinschaftsursprung des zuvor ausgeführten inländischen Reises aus oder nicht? Falls diese Frage zu bejahen ist: In welchem Verhältnis steht das Zollregime der aktiven Veredelung zu den Ursprungsregeln, die im Zollkodex der Gemeinschaften und in den Abkommen mit dem MOE-Staaten vorgesehen sind?
4. Ist Art. 15 Abs. 2 der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den MOE-Staaten, nach dem das Verbot der Rückvergütung von Zöllen für Rohstoffe mit Ursprung in Ländern außerhalb der Gemeinschaft, die zur Herstellung der mit der Bescheinigung EUR 1 (von einer Zollbehörde der Gemeinschaft ausgestellt) ausgeführten Erzeugnisse verwendet wurden, jedoch dann nicht anzuwenden ist, wenn diese Erzeugnisse für den gemeinschaftsinternen Verbrauch bestimmt sind, in dem Sinn auszulegen, dass er Art. 216 des Zollkodex der Gemeinschaften praktisch wirkungslos macht?

(¹) ABl. L 302, S. 1.

Rechtsmittel der PTV Planung Transport Verkehr AG gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 10. Oktober 2006 in der Rechtssache T-302/03, PTV Planung Transport Verkehr AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 18. Dezember 2006

(Rechtssache C-512/06 P)

(2007/C 42/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: PTV Planung Transport Verkehr AG (Prozessbevollmächtigter: Dr. F. Nielsen, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Anträge der Rechtsmittelführerin

- Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 10. Oktober 2006 (Rechtssache T-302/03) wird aufgehoben.
- Die Beklagte und Rechtsmittelgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Oktober 2006 verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 b der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾. Das Gerichts erster Instanz habe zu Unrecht angenommen, dass zwischen der Bezeichnung „map&guide“ und der Ware „Computersoftware“ sowie der Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ eine „unmittelbare und konkrete Verbindung“ bestehe und die Bezeichnung „map&guide“ eine „unmittelbare Identifizierung“ dieser Ware und dieser Dienstleistung erlaube (Rnr. 40 des Urteils). Des Weiteren sei das Gerichts erster Instanz rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass das Zeichen „map&guide“ es dem maßgeblichen Publikum erlaubt, „sofort und ohne weiteres Nachdenken eine unmittelbare und konkrete Verbindung zu der Ware Computersoftware und der Dienstleistung des Erstellens von EDV-Programmen herzustellen, die die Funktion eines (Stadt-)Plans und (Reise-)Führers bieten“ (Rnr. 47 des Urteils). Schließlich werde in dem Urteil behauptet, dass es in der Warengruppe „Computersoftware“ und der Dienstleistungsgruppe „Erstellen von Programmen für die EDV“ auch Waren und Dienstleistungen gibt, deren Funktion darin besteht, (Stadt-)Pläne und (Reise-)Führer darzustellen.

Die im Urteil vorgenommenen Auslegung des Art. 7 Abs. 1 b der Verordnung Nr. 40/94 durch das Gerichts erster Instanz sei falsch. Entgegen der Annahme des Gerichts erster Instanz fehle der angemeldeten Marke nicht die Unterscheidungskraft. Die angemeldete Marke sei nicht beschreibend. Eine „konkrete und unmittelbare Verbindung“ sowie eine „unmittelbare Identifizierung“ könnte nur dann angenommen werden, wenn es sich um einen Begriff handeln würde, der die betreffende Ware oder Dienstleistung direkt bezeichnet oder Merkmale beschreibt, die der jeweiligen Ware oder Dienstleistung unmittelbar, das heißt als solcher „anhaftet“. Auf die Bezeichnung „map&guide“ treffe dies nicht zu. Sie bezeichne weder die Ware „Computersoftware“ noch die Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ direkt, noch treffe sie eine Aussage über ein mit der Ware oder Dienstleistung unmittelbar verknüpftes Beschaffenheitsmerkmal. Das Publikum habe nicht die Möglichkeit, „sofort und ohne weiteres Nachdenken eine unmittelbare und konkrete Verbindung zu der Ware ‚Computersoftware‘ und der Dienstleistung des ‚Erstellens von EDV-Programmen‘ herzustellen, die die Funktion eines (Stadt-)Plans und (Reise-)Führers bieten“. Auch vermöge weder die Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ noch die Ware „Computersoftware“ die Funktion eines (Stadt-)Plans oder (Reise-)Führers „darzustellen“.

Der vom Gerichts erster Instanz im Urteil angenommene Zusammenhang zwischen der Bezeichnung „map&guide“ und der konkret beanspruchten Ware „Computersoftware“ sowie der konkret beanspruchten Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ sei nicht originär vorhanden, sondern werde erst durch gedankliche Konstruktionen hergestellt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2006 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services/Kommission

(Rechtssache C-513/06 P)

(2007/C 42/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, F. Castillo de la Torre und E. Gippini Fournier)

Andere Verfahrensbeteiligte: European Association of Euro Pharmaceutical Companies (EAEPC), Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., Spain Pharma SA, Asociación de exportadores españoles de productos farmacéuticos (Aseprofar), GlaxoSmithKline Services Unlimited, vormals Glaxo Wellcome plc

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Nrn. 1 und 3 bis 5 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services Unlimited/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-168/01 als unbegründet abzuweisen;
- der Klägerin in der Rechtssache T-168/01 die Kosten der Kommission für das Klageverfahren und das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hält die Schlussfolgerungen des Gerichts hinsichtlich der Begründung der angefochtenen Entscheidung, des Bestehens einer Vereinbarung zwischen den Unternehmen sowie der Vorwürfe eines Ermessensmissbrauchs und eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip und Art. 43 EG für zutreffend.

Dagegen beanstandet sie die Ausführungen des Gerichts erster Instanz zur wettbewerbswidrigen Wirkung. Beachte man die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, dann stelle die Untersuchung des Gerichts, mit der dieses das Bestehen der wettbewerbswidrigen „Wirkungen“ bestätige, in Wirklichkeit eine Untersuchung des wettbewerbswidrigen „Zwecks“ dar. Das Gericht hätte daher die in der Entscheidung getroffene Feststellung bestätigten müssen, dass die Vereinbarung einen wettbewerbswidrigen Zweck habe. Gegenüber den anderen Feststellungen zu „Wirkungen“ der Vereinbarung bestünden erhebliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Definition des relevanten Marktes, der Zurückweisung des Vorbringens der Kommission zu Art. 81 Abs. 1 Buchst. d mit der rechtlich falschen Begründung, dass die verschiedenen Preise auf räumlich verschiedenen Märkten verlangt worden seien, sowie einiger weiterer Feststellungen des Urteils, mit denen das Gericht die von der